

## Pflicht zum Impfen?

# Mangelnder Evidenzgrad von Impfstudien

Leserbrief zum Artikel „Berufsverbot für ärztliche Impfgegner?“ in der Medical Tribune 10/2006.

Den Ausführungen von Prof. Mutz und Mag. DDr. Maurer zum Thema Impfen in Ausgabe 10/06 der „Medical Tribune“ ist Folgendes gegenüberzustellen: EBM-Guidelines sind, wie der Name schon sagt, Richtlinien und haben keineswegs Gesetzescharakter. Das Nichtbefolgen solcher Guidelines kann deswegen auch kein Verstoß gegen das Ärztegesetz sein.

Sämtliche Impfstudien erfüllen weder EBM-Klasse 1 (maximale Evidenz, gesichert durch RCTs)

noch EBM-Klasse 2, wir bewegen uns also im unteren Evidenzbereich, vor allem, wenn man den Evidenzgrad im Falle unzureichender Studienqualität oder systematischer Publikationsbias noch zusätzlich, entsprechend EBM-Forderung, weiter herunterstuft. Keineswegs gibt es eine Impfpflicht, der Arzt, der nicht impfen will, muss das auch nicht tun und kann an einen Kollegen weiterverweisen.

Was die öffentliche Ablehnung von Impfungen betrifft, so verfolgt die österreichische Judikatur eine Rechtsprechung, die das Recht auf freie Meinungsäußerung über das Disziplinarrecht stellt. Zuletzt wei-

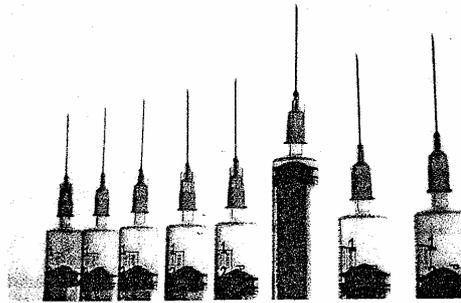


Foto: Bilderbox

se ich darauf hin, dass der Wert einer Maßnahme, die durch eine Art Maulkorblass durchgesetzt wird, sich dem interessierten Publikum – und Eltern, deren Kinder demnächst auf eine Zehnfachimpfung zusteuern, sind ein solches Publikum – möglicherweise von selbst erklärt, aber vielleicht nicht in der

Art, die von den offiziellen Vertretern der Impfprophylaxe angestrebt wird. Mehr Besonnenheit in der gesamten Diskussion wäre seit Jahren wünschenswert.

*Dr. Susanne Stoeckl-Gibs  
Österreichische Gesellschaft für  
Homöopathische Medizin*

---

## Aus juristischer Sicht

# Pflicht zum Impfen?

Leserbrief zum Artikel „Impfen ist Ihre Pflicht!“ in der Medical Tribune, Ausgabe Nr. 10/2006:

Als Jurist (Richter) verfolge ich die Diskussion um das Thema Impfen sehr aufmerksam und bemerke, dass in Medizinerkreisen eher leichtfertig mit Begriffen wie „Impfpflicht“, „Kindesmisshandlung durch Unterlassung von Impfungen“ etc. umgegangen wird, wobei die Kenntnis des tatsächlichen gesetzlichen Hintergrunds zu fehlen scheint. Ich ersuche daher um Veröffentlichung des folgenden Leserbriefs:

➔ „In Österreich gibt es keine Impfpflicht, weder für Ärzte noch für Patienten. Durch das Impfschadengesetz ist der Begriff des Impfschadens in der österreichischen Rechtsordnung verankert. Das Hinweisen auf mögliche Schäden ist sogar Pflicht eines jeden Arztes vor der Durchführung jeglicher Impfung; ansonsten wird er im Falle des Auftretens eines Impfschadens schadenersatzpflichtig und kann möglicherweise auch strafrechtlich belangt werden. Wenn ein Arzt Impfungen, etwa wegen der Gefahr irreparabler Impfschäden, ablehnt, dies mit seinem Patienten ausführlich bespricht und dieser zur Überzeugung gelangt, keine Impfungen erhalten zu wollen, kann dies niemals einen „Kunstfehler“ darstellen. Die Aussage, es sei „eine Form von Kindesmisshandlung, Kindern Impfungen vorzuent-



Foto: Bilderbox

halten“, stellt eine üble Nachrede gegenüber jedem Arzt und gegenüber Eltern, die sich nach reiflicher Überlegung und intensiver Beschäftigung mit dem Thema dafür entscheiden, ohne Impfungen auskommen zu wollen, dar. Derartige Äußerungen verhindern einen sachlichen Dialog. Das Warnen vor Impfungen ist jedenfalls vom Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung geschützt. Der Verfassungsgerichtshof hat in Entscheidungen, mit denen er Bescheide von Disziplinarkommissionen aufgehoben hat, wiederholt ausgesprochen, dass tief greifende Kritik gerade „Berufsgenossen“ erlaubt ist, weil nur diese über das entsprechende Fachwissen verfügen. Eine Verurteilung eines Arztes, der sich kritisch zum Thema Impfungen äußert, durch die Disziplinarkommission der Ärztekammer wird durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden.

Dr. Leo Popp,  
Richter, Stallhofen